



Versand per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 1.3.2018

26.3/DM

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)

Sehr geehrter Herr Strupler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 eröffneten Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die GDK setzt sich als Trägerin der nationalen Strategie nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) für die Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten ein. Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten, wie beispielsweise Herzkreislauf-, Atemwegserkrankungen und Krebs, und ist die häufigste vermeidbare Todesursache in der Schweiz. Schweizweit verursacht der Tabakkonsum jährlich rund 9500 Todesfälle. Die Kantone engagieren sich mit unterschiedlichen Programmen für die Gesundheitsförderung und Prävention. 15 Kantone verfügen gegenwärtig über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm. Die Verkaufsverbote, Werbeeinschränkungen und das Sponsoring sind kantonale sehr unterschiedlich geregelt.

Die GDK begrüsst eine spezifische Gesetzgebung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten auf Bundesebene, um die laufenden Bestrebungen der Kantone im Bereich der Prävention nichtübertragbarer Krankheiten und insbesondere im Bereich der Tabakprävention zu unterstützen. Darüber hinaus kann der Kinder- und Jugendschutz einheitlich geregelt werden. In drei Kantonen besteht derzeit keine gesetzliche Regelung zum Verkaufsverbot von Tabakprodukten an Minderjährige. Ebenso begrüssen wir, dass das Bundesgesetz die Anforderungen an Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten regeln soll, um Menschen vor schädlichen Auswirkungen ihres Konsums zu schützen.

Auch wenn die Werbung, welche sich gezielt an Minderjährige richtet, verboten werden soll, erfüllt die Schweiz die internationalen Standards der WHO-Rahmenkonvention über Tabakkontrolle bezüglich Werbung, Promotion und Sponsoring selbst damit nicht. Bereits mit der



gegenwärtigen Tabakprävention klassiert sich die Schweiz im europäischen Vergleich auf Rang 21 von 35 gelisteten Staaten (Tobacco Control Scale 2016) und schneidet im Bereich «Massnahmen gegen Tabakwerbung» so schlecht wie kein anderes Land in Europa ab. Die GDK bedauert, dass mit dem vorliegenden Entwurf ausschliesslich die Werbung und das Sponsoring mit Blick auf Minderjährige verboten bzw. reglementiert werden soll.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Elektronische Zigaretten

Die GDK begrüsst, dass das Gesetz auch für nikotinhaltige elektronische Zigaretten gilt und ist mit den spezifischen Anforderungen an nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Art. 15 und Art. 16 einverstanden. Allerdings regen wir an, dass die nicht-nikotinhaltigen E-Zigaretten miteingeschlossen werden. Wir sind der Ansicht, dass damit der Jugendschutz auch in Bezug auf diese Produkte gewährleistet und angesichts der noch nicht bekannten Langzeitwirkungen der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung (u.a. über das Verbot, elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen in geschlossenen öffentlichen Räumen zu verwenden), sichergestellt werden kann.

Die GDK orientiert sich im Weiteren in ihrer Haltung gegenüber den E-Zigaretten am differenzierten und fundierten Positionspapier der «Commission de prévention et de promotion de la santé» des «Groupement romand des services de santé publique» vom Juni 2017.

2.2. Werbung und Sponsoring

Werbeeinschränkungen sind für eine wirksame Tabakprävention, die den Einstieg ins Rauchen verhindert, wesentlich. Insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine Regulierung der Werbung und des Sponsorings unabdingbar. Denn die grosse Mehrheit der Rauchenden beginnt im jugendlichen Alter mit ihrem Konsum.

Die GDK begrüsst, dass Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die sich speziell an Minderjährige richtet, untersagt werden soll. Ebenso unterstützt die GDK, dass der Entwurf die Werbung in kostenlosen Zeitungen und Webseiten, die für Minderjährige zugänglich sind, verbietet. Dass für Verkaufsstellen besondere Richtlinien vorgesehen sind, ist ebenfalls zu begrüessen.

Die GDK weist allerdings darauf hin, dass Werbung, welche sich nicht spezifisch an Minderjährige richtet, trotzdem Kinder und Jugendliche erreichen und auch Erwachsene zum Tabakkonsum motivieren kann. Entsprechend bedauert die GDK, dass sich die Werbeeinschränkung auf Minderjährige beschränken und kein gesamtschweizerisches Werbeverbot für Tabakprodukte eingeführt werden soll. Es wird hingegen begrüsst, dass Kantone gemäss Art. 19 nach wie vor strengere Werbevorschriften erlassen können.

2.3. Jugendschutz

Die GDK unterstützt ein national einheitliches Abgabeverbot von Tabakprodukten sowie von nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige. Diese Massnahme, welche auch den Bereich der Automaten umfasst, bietet einen wirksamen Jugendschutz.

Damit die Kantone dieses Abgabeverbot vollziehen können, braucht es eine rechtliche Grundlage für Testkäufe, wie sie in Art. 21 vorgesehen ist. Für die GDK sind die Artikel 20 und 21 deshalb unverzichtbarer Bestandteil des Gesetzes. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die in Art. 21, Abs. 4 erwähnten Regelungen durch den Bundesrat zwingend unter Einbezug der kantonalen Fachpersonen, welche vor Ort mit der Umsetzung beauftragt sind, zu erfolgen haben. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Gesetzes bilden die in Art. 43



formulierten Strafbestimmungen, welche beispielsweise die Sanktionierung von Unternehmen regelt, welche Tabakprodukte an Minderjährige abgeben.

2.4. Aufgaben und Kompetenzen der Kantone

Die GDK ist mit der Kompetenzzuteilung an die Kantone gemäss Art. 33 grundsätzlich einverstanden. Diese entspricht grösstenteils der heutigen bewährten Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Ebenso unterstützt die GDK, dass Bund und Kantone in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes tragen sollen (Art. 40).

Der Bund beaufsichtigt den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone und kann mit Blick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. Die Kantone können darüber hinaus verpflichtet werden, über ihre Vollzugsmassnahmen zu informieren (Art. 29) und den Vollzug untereinander zu koordinieren (Art. 33 Abs. 5). Diesbezüglich fordert die GDK, dass die Definition und Formulierung von vorgeschriebenen Massnahmen, die Festlegung der Information über die Vollzugsmassnahmen und die Koordination des Vollzugs unter Einbezug der Kantone und mit Unterstützung durch den Bund erfolgt.

Mit Blick auf Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheiden, welche der Bund gemäss Art. 28, Abs. 3 im Einzelfall dem betreffenden Kanton übertragen kann, ist es der GDK wichtig, dass vorgängig mit den entsprechenden Kantonschemikern geprüft wird, ob diese Analysen überhaupt im betroffenen Kanton mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können. Nicht alle Kantone verfügen diesbezüglich über dieselben Möglichkeiten.

Die GDK begrüsst, dass die Information der Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten von den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone gemeinsam erfolgt, fordert aber auch hier einen angemessenen Einbezug der entsprechenden kantonalen Stellen.

3. Fazit

Zusammenfassend spricht sich die GDK für das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten aus – insbesondere für den Jugendschutz (Art. 20 - 21). Sie bedauert allerdings, dass in sensiblen Bereichen wie beispielsweise Werbung und Sponsoring keine verstärkten Massnahmen auf gesamtschweizerischer Ebene eingeführt werden sollen. Den Kantonen kommt somit weiterhin eine zentrale Rolle im Bereich der Tabakprävention zu. Entsprechend begrüssen wir, dass die Kantone nach wie vor die Möglichkeit haben sollen, weitergehende gesetzliche Bestimmungen einzuführen und präventive Aktivitäten umzusetzen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger

Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi